

SATZUNG des Naturheilvereines Mühlacker e.V.

§ 1 Zweck des Vereins

1. Der Verein will die naturgemäße Lebens- und Heilweise verbreiten und ihr wegen ihrer gesundheitlichen, sozialen, ethischen, kulturellen und volkswirtschaftlichen Bedeutung in allen Bevölkerungskreisen praktische Bedeutung verschaffen.
2. Der Verein will durch eine Vortragstätigkeit, gesundheitliche Aufklärung in allen Medien, Gesundheitsaktionen, Gymnastikgruppen, Kräuterführungen und andere dazu geeignete Maßnahmen der öffentlichen Gesundheitsfürsorge und der Naturheilkunde dienen.
3. Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit allen Zusammenschlüssen und Einrichtungen mit gleicher Zielsetzung an; parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Bei Arbeitsleistung, die weit über das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit hinausgeht, entscheidet die Vorstandschaft über eine Honorierung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein soll den Namen „Naturheilverein Mühlacker“ führen und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Maulbronn eingetragen werden; er führt den Zusatz „e.V.“
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
3. Sitz des Vereins ist Mühlacker.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, Organisationen und Körperschaften werden, über deren Aufnahme der Vorstand entscheidet.
2. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt und haben die gleichen Rechte wie alle Mitglieder; sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.
3. Mitglieder sind zur Entrichtung eines Jahresbeitrages verpflichtet, welcher vom Vorstand festgelegt wird.
4. Mitgliedschaft endet durch Kündigung 3 Monate vorher zum Jahresende, durch Tod, durch Auflösung einer Personenvereinigung und durch Ausschluss bei Säumigkeit in der Beitragszahlung.
5. Mitglieder können ferner durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn Sie vereinschädigend gegen die Satzung oder grob gegen die Interessen des Vereins verstoßen.

§ 4 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird jährlich 1x vierzehn Tage vorher durch schriftliche Einladung oder Bekanntgabe im Mühlacker Tagblatt einberufen. Sie ist in jedem Fall beschlussfähig, unabhängig davon, wie viele Mitglieder anwesend sind.
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, entlastet den Kassierer, beschließt Änderungen der Satzung und des Zwecks des Vereins und endgültig über weitere Maßnahmen.
3. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind mindestens von einem Vorstandsmitglied und einem weiteren Vereinsmitglied aus der Mitgliederversammlung zu unterschreiben.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder den schriftlichen Antrag stellt, notfalls 14 Tage vor dem Termin schriftlich vom Vorstand einberufen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vereinsvorstand nach § BGB besteht aus:
a) dem 1. Vorsitzenden b) dem stellvertretenden Vorsitzenden c) dem Schriftführer d) dem Kassierer

Die beiden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
3. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Restvorstand berechtigt, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied als Ersatz-Vorstand einzuberufen oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung darüber entscheiden zu lassen.
4. Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse bilden und auflösen, um deren Mitgliedern Vereinsaufgaben zu übertragen.

§ 7 Beirat

1. Der Beirat besteht aus 4 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie werden auf 3 Jahre gewählt.
2. Der Beirat hat eine beratende Funktion

§ 8 Wahlen

1. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wahlen und Abstimmungen sind grundsätzlich schriftlich vorzunehmen, können aber auf Beschluss der einfachen Mehrheit der Anwesenden durch Handzeichen abgewickelt werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann mindestens mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mühlacker zur Verwendung für soziale Zwecke.